



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 21. Januar 2025

Bericht und Antrag

betreffend

Anpassung Anzahl Unterschriftsberechtigte bei Volksquoren

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Die Einwohnerräte Ernst Schläpfer und Roland Müller haben am 5. März 2024 eine Motion eingereicht, mit der sie verlangten, dass die Volksrechte in der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall mit tieferen Quoren ausgestattet werden. Konkret brachten Sie folgende Änderungsanträge vor:

- Die Anzahl der Stimmberechtigten in Art. 9 Absatz 2, in Art. 10 Absatz 1 und in Artikel 14 ist mindestens auf eine Zahl zu senken, dass ein mit anderen Gemeinden oder dem Kanton vergleichbares Quorum erreicht wird.
- Die Referendumsfrist in Art. 14 ist auf mindestens 30 Tage zu verlängern.

In der Sitzung des Einwohnerrats vom 16. Mai 2024 wurde diese Motion mit 17: 1 Stimme an den Gemeinderat überwiesen.

2. Heutige Situation

2.1. Quoren Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Die heutige Gemeindeverfassung wurde letztmals im Jahr 2002 totalrevidiert. Dabei wurden auch die Volksrechte überprüft und angepasst. Die benötigten Unterschriften für das Ergreifen des fakultativen Referendums wurden auf 200 Unterschriften (alt 300), die benötigten Unterschriften für das Einreichen einer Volksinitiative auf 350 Unterschriften (alt 400) herabgesetzt. Zudem wurde die

Volksmotion eingeführt, mit welcher 100 Stimmberechtigte ein Begehren für Belange im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde an den Einwohnerrat einreichen können.¹

Die Totalrevision wurde am 29. Juni 2003 mit 1'431 Ja zu 1'005 Nein Stimmen genehmigt (Stimmberechtigte 5'467) und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Tabelle 1: Quoren gemäss aktueller Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Volksinitiative	Benötigte Unterschriften	350
Fak. Referendum	Benötigte Unterschriften	200
Frist	Zur Einreichung Referendum	20 Tage
Volksmotion	Benötigte Unterschriften	100

2.2. Quoren andere Gemeinden

Der Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton zeigt folgendes Bild:

Tabelle 2: Quoren Schaffhauser Gemeinden

	Schaffhausen		Stein am Rhein		Beringen		Thayngen		Neuhausen am Rheinfall	
Stimmberechtigte*)	22'850	in %	2'426	in %	3'298	in %	3'556	in %	5'589	in %
Volksinitiative	600	2.63%	100	4.12%	100	3.03%	150	4.22%	350	6.26%
Referendum	600	2.63%	100	4.12%	100	3.03%	100	2.81%	200	3.58%
Frist	30 Tage		30 Tage		30 Tage		20 Tage		20 Tage	
Volksmotion	100	0.44%	10	0.41%	keine		keine		100	1.79%

*) Abstimmung vom 22.9.2024

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall liegt beim prozentualen Anteil der benötigten Unterschriften für eine Volksinitiative höher als die umliegenden Gemeinden. Bei den benötigten Unterschriften für das Referendum ist die Gemeinde gegenüber Stein am Rhein tiefer, gegenüber den anderen Gemeinden höher. Bei den Fristen ist Neuhausen am Rheinfall gleichauf mit Thayngen (20 Tage), die Stadt Schaffhausen, Stein am Rhein und Beringen haben eine längere Frist von 30 Tagen.

Ein Vergleich mit ausgewählten anderen Schweizer Gemeinden in vergleichbarer Grösse² zeigt folgendes Bild:

Tabelle 3: Quoren Schweizer Gemeinden

	Weinfelden		Lenzburg		Zollikofen		Neuhausen am Rheinfall	
Stimmberechtigte*)	7'492	in %	6556	in %	7371	in %	5'589	in %
Volksinitiative	600	8.01%	10%	10%	600	8.14%	350	6.26%
Referendum	400	5.34%	10%	10%	300	4.07%	200	3.58%
Frist	30 Tage		60 Tage		40 Tage		20 Tage	
Volksmotion	n.n.		1		n.n.		100	1.79%

*) Abstimmung vom 22.9.2024

Der Vergleich zeigt, dass die Quoren der Gemeinden im Kanton Schaffhausen schweizweit eher tief angesiedelt sind.

¹ Siehe Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 29. Juni 2003 betreffend Total-Revision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinall vom 2. Juni 1977

² Gemeinden in vergleichbarer Grösse mit Parlament

2.3. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für das Sammeln von Unterschriften haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Einerseits stimmen seit der Einführung der generellen brieflichen Stimmabgabe immer mehr Personen brieflich ab und das gezielte Sammeln von Unterschriften vor dem Urnenlokal fällt weitgehend weg. Andererseits haben neue technische Möglichkeiten das Unterschriftensammeln vereinfacht. Per E-Mail, über soziale Medien oder spezialisierte Plattformen können politische Gruppierungen ihre Zielgruppen mit verhältnismässig wenig Aufwand direkt erreichen. Stimmberechtigte können ohne viel Aufwand einen Unterschriftenbogen ausdrucken und unterschreiben. Insgesamt dürfte das Sammeln von Unterschriften nicht schwieriger geworden sein.

3. Anpassung der Quoren der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

Die politische Mitwirkung der Bevölkerung und die Nutzung der direktdemokratischen Instrumente sind wichtige Bestandteile der direkten Demokratie. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die gesamte Bevölkerung (also nicht nur die Stimmberechtigten) in kommunale Entscheide mit einzubeziehen. Dazu wurden verschiedene Mitwirkungen zu unterschiedlichsten Themen durchgeführt (u.a. Richtplanung, Freiraumkonzept, div. Strassenaufwertungsprojekte).

Für politische Vorstösse sind im Vergleich zu anderen Gemeinden im Kanton die Hürden für die Einreichung einer Initiative und einer Volksmotion eher hoch angesiedelt. Auch die Referendumsfrist ist etwas kürzer als bei anderen Gemeinden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, folgende Anpassungen vorzunehmen (Änderungen kursiv dargestellt):

Tabelle 4: Quoren Neuhausen am Rheinflall Alt und Neu

	Neuhausen am Rheinflall (Alt)		Neuhausen am Rheinflall (Neu)	
Stimmberechtigte	5'589	in %	5'589	in %
Volksinitiative	350	6.26%	<i>200</i>	3.58%
Referendum	200	3.58%	<i>150</i>	2.68%
Frist	20 Tage		<i>30 Tage</i>	
Volksmotion	100	1.79%	<i>50</i>	0.89%

Mit diesen Anpassungen sollen die Quoren der Gemeinden auf ein ähnliches Niveau wie bei den anderen Gemeinden im Kanton gebracht werden. Eine gewisse Hürde für die Einreichung von politischen Vorstössen erachtet der Gemeinderat weiterhin als sachgerecht. Es geht ja nicht darum, eine möglichst hohe Zahl von Volksentscheidungen herbeizuführen, sondern darum, dass umstrittene Vorlagen und/oder Vorlagen von einer gewissen Relevanz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden können. Die Gemeinde verfügt zudem mit dem Einwohnerrat über ein vom Volk gewähltes Parlament, welches die Rolle der Gemeindeversammlung übernimmt. Die Volksvertreter haben verschiedene niederschwellige Möglichkeiten um sich in den politischen Prozess einzubringen.

4. Verfassungsänderung

Die Anpassung der Quoren führt zu einer Änderung der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. In der nachfolgenden Synopse sind die vorgeschlagenen Änderungen **fett** und *kursiv* dargestellt:

Tabelle 5: Synopse Verfassung Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Art. 9 Abs 2 (alt)	Zu einem gültigen Initiativbegehren sind wenigstens 350 Unterschriften von Stimmberechtigten einzuholen. Die Initiative ist dem Gemeinderat einzureichen.	Art. 9 Abs 2 (neu)	Zu einem gültigen Initiativbegehren sind wenigstens 200 Unterschriften von Stimmberechtigten einzuholen. Die Initiative ist dem Gemeinderat einzureichen.
Art. 10 Abs 1 (alt)	100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen.	Art. 10 Abs 1 (neu)	50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen.
Art. 14 (alt)	Sofern mindestens 200 Stimmberechtigte innert 20 Tagen von der letzten amtlichen Veröffentlichung an gerechnet beim Gemeinderat das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrats über folgende Angelegenheiten den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden:	Art. 14 (neu)	Sofern mindestens 150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen von der letzten amtlichen Veröffentlichung an gerechnet beim Gemeinderat das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrats über folgende Angelegenheiten den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.

5. Zuständigkeit

Gemäss Artikel 11, lit. d sind Änderungen der Verfassung obligatorisch dem Volk vorzulegen. Für die Anpassung der Quoren ist demzufolge eine Volksabstimmung durchzuführen.

6. Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende **Anträge**:

1. Der Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) wird zugestimmt.
2. Die Motion Nr. 2024.01 von den Einwohnerräten Ernst Schläpfer und Roland Müller vom 5. März 2024 wird als erledigt abgeschrieben.

Ziff. 1 dieser Anträge untersteht gemäss Art. 11 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.100) dem obligatorischen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin